

Entwurf

Stand: 11.05.2017

Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Nemitzer Heide"
in den Gemeinden Trebel und Prezelle, dem gemeindefreien Gebiet Gartow,
den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Gartow, Landkreis Lüchow-Dannenberg
vom XX.XX.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Nemitzer Heide“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüchower Niederung“. Es befindet sich in den Gemeinden Trebel, Prezelle und dem gemeindefreien Gebiet Gartow östlich der Ortslage Trebel. Das NSG „Nemitzer Heide“ ist ein großflächiges, ehemaliges Waldbrandgebiet mit mehr oder weniger ausgeprägtem Dünenrelief auf trockenem bis sehr trockenem, nährstoffarmem, lockerem Flugsand. Die ausgedehnten strukturreichen, moos- und flechtenreichen Sandheiden wechseln kleinräumig mit Magerrasen und offenen Sandbodenstellen und eingelagerten Kiefernforsten. In den Kernbereichen der Heiden sind nur vereinzelt Bäume oder Gebüsche eingestreut, während zu den Rändern über halboffene Bereiche lichte Wälder mit Offenbodenstellen zunehmen. Im westlichen sowie südöstlichen Gebietsteil finden sich Grünland- und Ackerflächen auf grundwassernahen Sandböden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage**) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Trebel und Prezelle, dem Gräflich Bernstorff'schen Betrieb, Hauptstraße 6, 29471 Gartow, den Samtgemeinden Gartow und Lüchow (Wendland), dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 42 „Nemitzer Heide“ (DE 2934-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Nemitzer Heide“ (DE 3034-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über

die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1064 Hektar.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung von

1. Heiden, Mager- und Borstgrasrasen als mosaikartige Strukturelemente der offenen Landschaft, in unterschiedlichen Altersstadien, als Lebensraum für gefährdete Vogel-, Reptilien-, Insekten- und Pflanzenarten,
 2. naturnahen Laubwaldbeständen, vor allem trockene Eichen-Birkenwälder, mit lichten Waldrändern,
 3. Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen,
 4. extensiv genutzten artenreichen Wiesen an mittleren bis nassen Standorten,
 5. Kleingewässern, auch in ihrer Funktion als Lebensraum für gefährdete Libellen- und Amphibienarten,
 6. den im Gebiet lebenden Tieren und Pflanzen sowie ihren Lebensgemeinschaften,
 7. Ruhe und Ungestörtheit des weitgehend unzerschnittenen Gebietes mit großen zusammenhängenden, ungenutzten und ungestörten Bereichen,
 8. offenen Sandflächen und unbefestigten Sandwegen,
 9. und die Förderung eines Bestandsumbaus reiner Kiefernforsten zu Mischwäldern mit standortheimischen Gehölzen mit einem überwiegenden Anteil an Laubgehölzen mit lichten Waldrändern oder zu Magerrasen- und Heideflächen.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden maßgeblichen Lebensraumtypen und wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):
6230 Artenreiche Borstgrasrasen, mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Borstgras (*Nardus stricta*), Grannenloser Schafschwingel (*Festuca filiformes*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*) und Wiesen-Segge (*Carex nigra*), als arten- und strukturreiche, überwiegend

gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet und gemäht werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen-Gesellschaften kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

- a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen auf holozänen Flugsanddünen mit Offensandflächen sowie lückiger Magerrasen- und Heide-/Ginstervegetation. Die nährstoffarmen, grundwasserfernen Flugsande weisen eine geringe Humusschicht auf und sind weitgehend gehölzfrei, sie stellen insbesondere den Lebensraum für die charakteristischen Tierarten wie Brachpieper, Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse dar,
- b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen im Bereich der holozänen Flugsanddünen der Nemitzer Heide, vergesellschaftet mit offenen Sandflächen und lückiger Calluna-Heide. Die nährstoffarmen, grundwasserfernen Sandböden treten in diesem Lebensraumtyp als erstes Sukzessionsstadium auf, das den charakteristischen Tierarten wie Brachpieper, Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse, als Lebensraum dient,
- c) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation auf sandigem, stickstoffarmen Substrat mit klarem Wasser. Wasserstandsschwankungen begünstigen die Ausbildung der typischen Strandlings- oder Kleinbinsenvegetation im Bereich der Wasserwechselzonen. Die Gewässeruferbereiche weisen keine oder kaum Gehölzbewuchs auf und sind unbeschattet. Es liegen in der Regel Rohboden-Pionierstandorte vor, welche die wenig konkurrenzfähigen Arten der Strandlings- und Zwergbinsenvegetation gegenüber höherwüchsigen und konkurrenzkräftigeren Arten begünstigen,
- d) 3160 Dystrophe Stillgewässer als natürliche und naturnahe, nährstoff- und basenarme Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,
- e) 4030 Trockene Heiden mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*) als strukturreiche, weitgehend gehölzfreie, teilweise auch mit Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide mit einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien von Pionier- bis Degenerationsstadien, offenen Sandflächen sowie niedrig und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,
- f) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

(4) Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- 1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) Brachpieper (*Anthus campestris*): Erhalt und Förderung von extensiver Weidewirtschaft auf Sandstandorten und Heiden, Beweidung der Bruthabitate des Brachpiepers nur außerhalb der Brutzeit, Schaffung und Erhalt von Ödland- und Brachflächen sowie vegetationsarmer, störungsfreier Flächen, Offenhaltung von Waldrändern und Saumstrukturen,
- b) Heidelerche (*Lullula arborea*): Erhalt und Herstellung strukturreicher Acker- und Brachflächen mit freier Zugänglichkeit zum Boden (z. B. Ackerschläge mit geringer Halmdichte), Schaffung und Erhalt von Magerstandorten, Erhalt naturnaher Trockenlebensräume und eines strukturreichen Waldrand-Ackerübergangs, Aufrechterhaltung eines Netzes von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen, Lichtungen insbesondere im Wald, Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Sämereien, Erhalt und Förderung extensiver Landbewirtschaftungsformen, Erhalt kleiner Feldstrukturen insbesondere für Hackfrüchte und Winterroggen,
- c) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*): Erhalt und Förderung eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit offenen Heide- und extensiv genutzten Grünlandflächen und störungsfreien Lichtungen in sandigen Waldbereichen, Erhalt bzw. Schaffung von offenen Sandstellen, Erhalt bzw. Schaffung von strukturreichen Waldrändern, lichten Heide- und Waldkomplexen mit Blößen und Lichtungen, Förderung und Erhalt eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an (Groß-) Insekten, Förderung der Regeneration von Großinsektenbeständen, Sicherung beruhigter Brutplätze,
- d) Raubwürger (*Lanius excubitor*): Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, reich strukturierter Kulturlandschaften mit Hecken, Baumgruppen und –reihen; dabei Beibehaltung bzw. Nachahmung traditioneller Bewirtschaftungsformen, Erhalt kurzrasiger, magerer und extensiv genutzter Grünlandflächen sowie von lichten Waldrändern, Erhalt von Moor- und Heidegebieten und strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen, Freihaltung der Lebensräume von Störwirkungen,
- e) Wendehals (*Jynx torquilla*): Entwicklung einer reich strukturierten, historischen Kulturlandschaft auf großer Fläche mit einem hohen Anteil alter Bäume mit natürlichen Höhlen, Förderung und Erhalt von Magerrasen und Brachflächen entlang von Randstrukturen sowie Sandwegen, Erhalt nahrungsreicher extensiv genutzter Wiesen, Weiden und Streuobstflächen, Förderung einer artenreichen Ameisenfauna,
- f) Wiedehopf (*Upupa epops*): Erhalt von Höhlenbäumen, einschließlich eines störungsarmen Umfeldes während der Fortpflanzungszeit, Erhalt großinsektenreicher Magerrasen, extensiv genutzter Wiesen und Weiden, Erhalt offener Landschaften mit einem lockeren Baumbestand, Strukturaneicherung unter Zuhilfenahme von künstlichen Nisthilfen.

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhalt und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten: Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*).

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und

forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern sich diese im Einsatz befinden,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und in einer Zone von 500 Metern Breite, um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 Metern über dem NSG zu unterschreiten,
 5. Drachen zu betreiben,
 6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 9. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,
 10. Geocaches anzulegen,
 11. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.000 Meter von der Grenze des Schutzgebietes, ausgenommen sind die gemäß RROP 2018 als Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesenen Standorte „Lanze-Lomitz“ und „Tobringen“,
 12. das Reiten und das Fahren mit Kutschen außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Reit- und Fahrwege i. S. des § 25 Abs. 2 S. 2 NWaldLG.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 10 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Benehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz oder im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - h) und die Durchführung des Heideblütenfests auf dem in der maßgeblichen Karte dargestellten eingefriedeten Bereich der Schafställe in der Gemarkung Nemitz, Flur 7, Flurstück 22/1,
 - i) und der Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen Zwecken mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar
 - a) in den in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereichen westlich der Gemeindestraße zwischen Trebel und Nemitz sowie der Acker- und Grünlandflächen in den Prezeller Wiesen in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen,
 - b) im sonstigen Gebiet ausschließlich mit Sand bzw. natürlich anstehendem Material,
 - c) die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Feinhöfengraben: Mahd erst ab 15. Juli zulässig,
 - b) Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Stillgewässern in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - c) Grundräumungen sind der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg

4 Wochen vorher anzuzeigen,

5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte senkrecht schraffiert dargestellten Ackerflächen
 - a) unter Erhaltung vorhandener Feld- und blütenreicher Wegraine,
 - b) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Fruchtwasser, Jauche und Gärreste,
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - e) ohne Erneuerung der vorhandenen Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- und Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - f) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Grünlandflächen mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nummer 3 b) bis f), soweit
 - a) eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai unterbleibt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - b) maximal eine zweimalige Mahd pro Jahr erfolgt,
 - c) die Mahd erst nach dem 1. Juni und die 2. Mahd erst 10 Wochen nach der 1. Mahd erfolgt, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - d) eine Düngung erst nach dem ersten Schnitt erfolgt,
 - e) eine organische Düngung (Festmist ist zulässig) unterbleibt,
 - f) eine Nachbeweidung (keine Pferde) nach der 2. Mahd ohne Zufütterung erfolgt,
 - g) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt,
 5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken, sowie mobiler Weidezäune zum Pferchen von Schafen und Ziegen; deren Neuerrichtung in

ortsüblicher Weise,

7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
 9. Der Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung – Grünland“.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit
1. eine Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
 2. der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche erfolgt,
 3. der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung von mindestens fünf Horst- und Stammhöhlenbäume je vollem Hektar Waldfläche erfolgt,
 4. der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Robinie, Douglasie sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
- (5) Freigestellt sind die Pflege und Entwicklung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Sonderbetriebsplan des Bergwerkes Gorleben.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg.
- (7) Freigestellt ist der Betrieb, die Nutzung und die Unterhaltung der zwei Schafställe, des Bergeschuppens und der Hundezwinger sowie der eingefriedeten Freiflächen im Rahmen einer schäfereilichen Nutzung in der Gemarkung Nemitz, Flur 7, Flurstück 22/1.
- (8) Freigestellt ist der ordnungsgemäße Imkereibetrieb ohne die Errichtung baulicher Anlagen nach folgenden Vorgaben:
1. An- und Abfahrten zu bzw. von den Standorten haben auf dem kürzesten Weg und in angemessener Geschwindigkeit zu erfolgen.
 2. Heide- und Magerrasenflächen dürfen nicht befahren werden. Dies gilt auch für den Auf- und Abbau der Bienenstände.

3. Kontrollfahrten haben in der Zeit zwischen 6:30 Uhr und 20:00 Uhr zu erfolgen; ausgenommen ist die An- und Abwanderung.
 4. Der zugewiesene Standort ist einzuhalten.
 5. Die Bienenstände sind im Abstand von maximal 10 Metern zum Hauptweg aufzustellen.
 6. Die Bienenstände sind optisch an die lokalen Gegebenheiten anzupassen und sollen sich möglichst harmonisch in das Landschaftsbild einpassen.
 7. Die Wandergenehmigung der Veterinärbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist an den Bienenständen gut sichtbar anzubringen.
 8. Unterlagen, Abdeckungen, Wasserbehältnisse etc. sind nach Beendigung der Einwanderung vollständig von der Fläche zu entfernen.
- (9) Freigestellt ist die Unterhaltung oder Instandsetzung der bestehenden Erholungsinfrastruktur, insbesondere die Pferdesprungstrecke, Beschilderungen zum Zwecke der Erholungsnutzung oder der Naturinformation, Parkplätze sowie Bänke und Schutzhütten; die Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde Lüchow-Dannenberg.
- (10) Freigestellt ist das Sammeln von wildwachsenden Waldfrüchten wie Pilzen und Beeren für den Eigenbedarf außerhalb der Wege im Wald vom 15. August bis 15. Dezember.
- (11) In den Absätzen 2 bis 10 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (12) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (13) Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Entscheidungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und

Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie:
 - a) Beweidung der Heiden und Magerrasen,
 - b) Schopern und Plaggen der Heideflächen,
 - c) Mahd von Borstgrasrasen und Heideflächen,
 - d) Beseitigung von Gehölzen auf Offensand-, Magerrasen- und Heideflächen,
 - e) Fräsen, Pflügen und Glätten von Offensandflächen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 10 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 und 4

erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 10 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Lüchow, den

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat